

12. Mai 2008

Dr. Sack & Keyser



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 81379 München

Datum: 09.04.2008

Gesch.-Z.: 5298781 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am 1. .1983 in Mosul / Irak

alias:

[REDACTED]

geb. am 1982 in Asmara / Eritrea

wohnhaft: Zentrale Aufnahmeeinrichtung, Rothenburger Str.31, 9513 Zirndorf

vertreten durch: Rechtsanwälte
Seybold, Sack & Keyser
Schwanthalerstr. 12
80336 München

ergeht folgende Entscheidung:

1. Das Asylverfahren ist eingestellt.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Irak vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Der Antragsteller, irakischer Staatsangehöriger christlicher Religionszugehörigkeit, reiste am 27.01.2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 28.01.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Ausländer hat mit Schreiben seines Rechtsanwaltes 26.03.2008, eingegangen beim Bundesamt am 28.03.2008, seinen Asylantrag zurückgenommen (siehe Akte).

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 11.02.2008 gab der Antragsteller im wesentlichen an, er habe im November 2007 den Irak verlassen, da er im Juni 2007 von Moslems entführt, mißhandelt und erst nach Zahlung von Lösegeld wieder freigelassen wurde. Zudem sei er ständig bedroht

D0045

worden, da er sich aktiv für die Kirche eingesetzt habe. Er habe den Kinder und Jugendlichen innerhalb der christlichen Gemeinde Religionsunterricht gegeben. Da er die Bedrohungen nicht länger habe ertragen können, habe er sich entschlossen, seine Heimat zu verlassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

In Anbetracht der Rücknahme des Asylantrages ist gemäß § 32 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) festzustellen, dass das Asylverfahren eingestellt ist.

2.

Es liegt jedoch ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter droht. Dieses Abschiebungsverbot gilt auch wenn dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn ihm in diesem Staat die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

Die umschriebenen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG können nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: BVerwGE 104, 265) vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, und hinsichtlich § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen und aus dem Sachvortrag des Antragstellers während der Anhörung vor dem Bundesamt ergibt sich, dass er bei einer Rückkehr in den Irak einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sein würde und ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kein ausreichender staatlicher bzw. quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Dies deshalb, da es sich bei dem Antragsteller um einen Christen handelt, der durch die Tatsache, dass er Kindern und Jugendlichen Religionsunterricht gegeben hat, noch über das übliche Mass hinaus auf Grund dieser hervorgehobenen Position einer Bedrohung ausgesetzt sein würde.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG macht eine weitere Prüfung des § 60 Abs. 2, 3, 7 AufenthG entbehrlich. Bei Anträgen auf Feststellung von Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, nicht teilbaren asylrechtlichen Anspruch mit zwar unterschiedlichen rechtlichen Anspruchsgrundlagen, jedoch gleichrangigen und gleichartigen Rechtsfolgen. Da in dem auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahren Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen,

wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen, kann die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht kumulativ begehrt werden (BVerwG, Urteil vom 20.02.2001, BVerwGE 114, 27).

Aus ähnlichen Erwägungen heraus ist der nachrangige Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Verhältnis zur Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG ausgeschlossen mit der Folge, dass nach Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes gem. § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG das Vorliegen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht mehr zu prüfen ist.

4.

Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Lang

Ausgefertigt am 14.05.2008 in Außenstelle München



Späth, C. R.H.S. in